

Geschäftsverzeichnisnr. 5370
Entscheid Nr. 43/2013 vom 21. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. März 2012 in Sachen Edip Bicen gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Herstal, dessen Ausfertigung am 26. März 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahingehend ausgelegt, dass er es Personen, die einen Antrag auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen gemäß Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt haben, denen aber diese Maßnahme vom Ausländeramt verweigert wurde, nicht ermöglicht, während der Dauer der Untersuchung ihrer Beschwerde durch den Rat für Ausländerstreitsachen in den Genuss jeglicher Form der Sozialhilfe - außer der dringenden medizinischen Hilfe - zu gelangen, während die Antragsteller auf subsidiären Schutz wegen einer Situation der generalisierten Gewalt im Herkunftsland oder im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts gemäß Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, denen ein solches Statut vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose verweigert wurde, während der Dauer der Untersuchung ihrer Beschwerde durch den Rat für Ausländerstreitsachen weiterhin Sozialhilfe genießen können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: ÖSHZ-Grundlagengesetz) mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

B.1.2. Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der sich illegal im Königreich aufhält;

2. die Feststellung der Bedürftigkeit infolge des Umstandes, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen oder nicht imstande sind, ihr nachzukommen, wenn es sich um einen Ausländer unter 18 Jahren handelt, der sich mit seinen Eltern illegal im Königreich aufhält.

In dem in Nr. 2 erwähnten Fall ist die Sozialhilfe auf die für die Entwicklung des Kindes unerlässliche materielle Hilfe begrenzt und wird sie ausschließlich in einem föderalen Aufnahmezentrum gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt. Die Anwesenheit der Eltern oder der Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind tatsächlich ausüben, im Aufnahmezentrum wird gewährleistet.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verlässt und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall die in Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern festgelegte Frist überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis.

Handelt es sich um einen Ausländer, der infolge der Anwendung von Artikel 433*quaterdecies* des Strafgesetzbuches obdachlos geworden ist, so kann die Sozialhilfe im Sinne der Absätze 4 und 5 in einem Aufnahmezentrum im Sinne von Artikel 57*ter* erteilt werden ».

B.2. Der vorliegende Richter vergleicht die Personen, die gemäß Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » einen Antrag auf subsidiären Schutz aus medizinischen Gründen gestellt haben und Gegenstand eines Verweigerungsbeschlusses gewesen sind, gegen den sie Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht haben, und die Personen, die aufgrund von Artikel 48/4 desselben Gesetzes einen Antrag auf subsidiären Schutz wegen einer Situation der generalisierten Gewalt im Herkunftsland oder im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts gestellt haben, der abgelehnt wurde, wobei sie gegen diesen Beschluss beim selben Rat Beschwerde eingereicht haben.

Während die letztgenannte Kategorie von Personen während der Untersuchung ihrer Beschwerde weiterhin die Sozialhilfe genießen würde, werde diese Hilfe für die erstgenannte Kategorie auf dringende medizinische Hilfe begrenzt.

B.3. Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmte in der zum Zeitpunkt des dem vorliegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts geltenden Fassung:

« § 1. Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, über ein Identitätsdokument verfügt und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister oder seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.

Der betreffende Ausländer muss alle seine Krankheit betreffenden nützlichen Auskünfte übermitteln. Die Beurteilung der vorerwähnten Gefahr und der Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland oder im Land, in dem er sich aufhält, wird von einem beamteten Arzt oder einem vom Minister oder von seinem Beauftragten bestimmten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt. Er kann falls erforderlich den Ausländer untersuchen und ein zusätzliches Gutachten bei Gutachtern einholen.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

- Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

- Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Gutachter werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ernannt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verfahrensregeln fest und bestimmt ebenfalls, wie die in Absatz 1 erwähnten Gutachter vergütet werden.

§ 3. Der Minister oder sein Beauftragter erklärt die angeführten Sachverhalte für unzulässig, wenn es sich um die in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fälle handelt oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden.

§ 4. Der erwähnte Ausländer wird von vorliegender Bestimmung ausgeschlossen, wenn der Minister oder sein Beauftragter der Meinung ist, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme vorliegen, dass sie die in Artikel 55/4 erwähnten Handlungen begangen haben ».

Artikel 48/4 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Der subsidiäre Schutzstatus wird einem Ausländer zuerkannt, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9ter fällt, für den aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 2 zu erleiden, und der unter Berücksichtigung der Gefahr den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern er nicht von den in Artikel 55/4 erwähnten Ausschlussklauseln betroffen ist.

§ 2. Als ernsthafter Schaden gilt:

- a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ».

B.4.1. Die Artikel 9ter und 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 setzen zusammen Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 « über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes » in belgisches Recht um. In diesem Artikel 15 wird der Begriff « ernsthafter Schaden » definiert, den bestimmte Personen zu erleiden drohen, denen die Mitgliedstaaten aus diesem Grund den Vorteil des subsidiären Schutzes gewähren müssen. Laut Artikel 15 der Richtlinie besteht der « ernsthafte Schaden » unter anderem in « Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland ».

B.4.2. Das subsidiäre Schutzstatus betrifft die Personen, die nicht den Flüchtlingsstatus beanspruchen können, die aber aus anderen Gründen als denjenigen, die im internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgezählt sind, einen internationale Schutz gegen die Gefahr, Opfer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in ihrem Herkunftsland zu werden, was ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist, benötigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht das Recht gewährleistet, auf dem Gebiet eines

Staates zu bleiben mit der bloßen Begründung, dieser Staat könne eine bessere medizinische Pflege bieten als das Herkunftsland; der Umstand, dass die Ausweisung den Gesundheitszustand oder die Lebenserwartung des Betroffenen beeinflusst, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen diese Bestimmung zur Folge zu haben. Nur « in sehr außergewöhnlichen Fällen, wenn humanitäre Erwägungen gegen die Ausweisung zwingend sind » kann ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen (EuGHMR, Große Kammer, 27. Mai 2008, *N. gegen Vereinigtes Königreich*, § 42).

B.5. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006, das Artikel 9^{ter} in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt hat, geht hervor, dass der Gesetzgeber die Personen, die an einer schweren Krankheit leiden und nicht in ihrem Herkunftsland oder ihrem möglichen Aufenthaltsland gepflegt werden können, gegen jegliche Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 der Konvention glaubte schützen zu müssen, indem er für sie ein spezifisches Verfahren vorsah, das sich vom Verfahren des subsidiären Schutzes, so wie es in Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, unterscheidet, weil die mit dessen Gewährung beauftragten Behörden nicht die Mittel haben, selbst die Bedingungen bezüglich des Gesundheitszustands der Antragsteller zu beurteilen, um nicht « die Möglichkeit der betreffenden Ausländer, den subsidiären Schutzstatus zu beanspruchen und zu genießen, zu beeinträchtigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 10).

In der Begründung des Gesetzes heißt es:

« Ausländer, die unter einer solch schweren Krankheit leiden, dass diese Krankheit eine reale Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit darstellt oder dass die Krankheit eine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem sie sich aufhalten, keine angemessene Behandlung besteht, werden infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte durch Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG (unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) erfasst.

Die Regierung hat es jedoch nicht als zweckmäßig erachtet, die Anträge der Ausländer, die angeben, schwer erkrankt zu sein, über das Asylverfahren zu behandeln, und dies aus folgenden Gründen:

- Die Asylbehörden verfügen nicht über die erforderlichen Kompetenzen, um die medizinische Situation eines Ausländers oder die medizinische Betreuung im Herkunftsland oder dem Land, in dem sie sich aufhalten können, zu beurteilen.

- Das Verfahren bei den Asylinstanzen ist nicht geeignet, auf dringende medizinische Fälle angewandt zu werden. Das Eingreifen von mindestens zwei Instanzen (GKFS-RAS) steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit, sofort Stellung zu beziehen.

- Was den Haushalt betrifft, würden, falls die Asylinstanzen ebenfalls für diese Problematik zuständig wären, zusätzliche Investitionen unerlässlich (medizinische Sachverständige,

Ausdehnung der Ermittlungsarbeit auf Situationen in ihrem Herkunftsland, zusätzliche Arbeit bei der Bearbeitung der Akten).

Im Entwurf wird daher ein Behandlungsunterschied zwischen schwerkranken Ausländern, die beantragen müssen, dass ihnen der Aufenthalt in Belgien erlaubt wird, und den anderen Antragstellern auf subsidiären Schutz, deren Situation im Rahmen des Asylverfahrens geprüft wird, vorgenommen.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf dem objektiven Kriterium der Begründetheit des Antrags, wonach er entweder aufgrund der schweren Krankheit des Antragstellers oder einer anderen schwerwiegenden Beeinträchtigung, wegen deren ein subsidiärer Schutz geltend gemacht werden kann, gestellt wird. Die zur Untermauerung dieser beiden Arten von Anträgen angeführten Elemente sind nämlich grundlegend unterschiedlich; während der Antrag auf der Grundlage eines anderen Kriteriums zur Gewährung des subsidiären Schutzes eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Erklärungen des Antragstellers erfordert (subjektives Element), beruht der Antrag wegen einer schweren Krankheit im Wesentlichen auf einer ärztlichen Untersuchung (objektives Element).

Diese objektive Diagnose kann jedoch keineswegs durch die belgischen Behörden, sei es der Minister oder sein Beauftragter oder seien es die Asylinstanzen, erstellt werden und erfordert ein medizinisches Gutachten. Ausgehend von dieser Feststellung beruht die Zielsetzung des eingeführten Systems darin, die Asylinstanzen nicht mit Anträgen zu belasten, die sie derzeit nicht prüfen müssen und zu denen sie in jedem Fall nicht direkt Stellung nehmen könnten.

Das Mittel zum Erreichen dieses Ziels ist die Anwendung eines spezifischen gesetzlichen Verfahrens in Artikel 9^{ter} mit klaren Bedingungen und dem Ergebnis, dass der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage der diesbezüglich bestehenden Praxis eine Entscheidung trifft. Dieses Mittel steht im Verhältnis zur Zielsetzung, insofern es nicht die Möglichkeit der betroffenen Ausländer beeinträchtigt, den Status des subsidiären Schutzes geltend zu machen und zu erhalten, sondern lediglich ein Parallelverfahren zum Asylverfahren regelt.

Bezüglich der vorerwähnten Begründung wegen des Fehlens der erforderlichen Kompetenzen auf medizinischem Gebiet bei den Asylinstanzen, wozu der Staatsrat bemerkt hat, dass sie durch den Umstand widerlegt werde, dass die Lage der schwerkranken Ausländer bereits heute teilweise durch das Gutachten des GKFS im Rahmen eines Widerspruchs im Dringlichkeitsverfahren erfasst werde, ist zu bemerken, dass die Berufung auf rein medizinische Gründe in diesem Rahmen ziemlich selten ist und dass in jedem Fall das Gutachten des GKFS in Bezug auf solche Gründe nur auf einer informellen Prüfung der Lage beruht, im Wesentlichen auf der Grundlage des durch den Asylbewerber vorgelegten ärztlichen Attestes. Der Minister oder sein Beauftragter kann diese Art von Gutachten in jedem Fall in Frage stellen durch ein medizinisches Gegengutachten des Vertrauensarztes des Ausländeramtes im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Maßnahme zum Entfernen des Betroffenen. Das Verfahren des Gutachtens des GKFS kann also nicht mit einem Verfahren verglichen werden, das dazu dient, schwerkranken Ausländern auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens im eigentlichen Sinne eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Was die vorerwähnte Rechtfertigung bezüglich der ungeeigneten Beschaffenheit des Asylverfahrens für dringende medizinische Fälle betrifft, die ebenfalls Gegenstand einer Bemerkung des Staatsrates ist, sei hinzugefügt, dass das Asylverfahren durch das so genannte 'Dublin'-Verfahren eingeleitet wird, das heißt die Bestimmung des für die Behandlung des

Asylantrags verantwortlichen Staates, was im Falle einer dringenden medizinischen Situation ungeeignet ist.

Was insbesondere das organisierte Verfahren betrifft, ist in Artikel 9ter vorgesehen, dass diese Ausländer einen Aufenthaltsantrag bei dem Minister oder seinem Beauftragten einreichen können. Sie müssen jedoch, sofern nicht im Gesetz eine Ausnahme vorgesehen ist, ihre Identität deutlich nachweisen. Die Beurteilung der medizinischen Situation und der medizinischen Betreuung im Herkunftsland erfolgt durch einen beamteten Arzt, der hierzu ein Gutachten abgibt. Er kann notwendigenfalls den Ausländer untersuchen und ein zusätzliches Gutachten von Sachverständigen einholen » (ebenda, SS. 9 bis 12).

B.6. In seinem Entscheid Nr. 95/2008 vom 26. Juni 2008 hat der Gerichtshof erkannt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, zwei getrennte Verfahren zur Gewährung des subsidiären Schutzes einzuführen, je nachdem, ob der Antrag auf Schutz gegen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung mit dem Gesundheitszustand des Antragstellers oder anders begründet wird, an sich nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, und zwar mit folgender Begründung:

« B.10. Der Behandlungsunterschied zwischen ernsthaft erkrankten Ausländern, die auf der Grundlage von Artikel 9ter des Ausländergesetzes eine Erlaubnis zum Aufenthalt in Belgien beantragen müssen, und den anderen Personen, die den subsidiären Schutz beantragen und deren Situation im Rahmen des Asylverfahrens durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose geprüft wird, ist in der Begründung ausführlich gerechtfertigt worden, unter anderem anlässlich von Bemerkungen des Staatsrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, SS. 187-190):

[...]

B.11. Aufgrund der vorerwähnten Vorarbeiten und der Tragweite des Wortes ‘ kann ’ in Artikel 48/4 § 1 des Ausländergesetzes, das durch den (ebenfalls angefochtenen) Artikel 26 des Gesetzes vom 15. September 2006 eingefügt wurde, ist festzustellen, dass Artikel 9ter des Ausländergesetzes nicht die Möglichkeit der betreffenden Ausländer, den subsidiären Schutzstatus geltend zu machen und in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt, sondern lediglich ein paralleles Verfahren neben dem Asylverfahren organisiert. Bei der Beurteilung des Klagegrunds ist daher auch zu berücksichtigen, dass die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes nicht notwendigerweise bedeutet, dass der Ausländer nicht den subsidiären Schutz in Anspruch nehmen könnte.

B.12. Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Ausländern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob der Antrag eingereicht wird durch einen Ausländer, der so sehr an einer Krankheit leidet, dass diese eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, oder durch einen Ausländer, bei dem eine reale Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 ‘ über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu

gewährenden Schutzes' besteht; auf diese Richtlinie verweist Artikel 3 Absatz 3 der Verfahrensrichtlinie.

B.13. Der Behandlungsunterschied wird gerechtfertigt durch die Art der Untersuchung, die durchgeführt werden muss und die in den Vorarbeiten als 'objektiv' beschrieben wird, weil sie auf medizinischen Feststellungen beruht. Bei der Beurteilung dieser Anträge wird im Übrigen im Unterschied zu dem, was die klagende Partei anführt, nicht nur der Gesundheitszustand des Antragstellers berücksichtigt, sondern auch die Eignung der medizinischen Behandlung in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, wie aus Paragraph 1 der angefochtenen Bestimmung hervorgeht.

Dabei ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob der Antragsteller tatsächlich auch Zugang zur medizinischen Behandlung in diesem Land hat. Wenn das Verfahren auf der Grundlage von Artikel 9ter dies nicht ermöglicht, kann er in Anwendung dessen, was in B.11 dargelegt wurde, das Verfahren des subsidiären Schutzes in Anspruch nehmen, um dies noch untersuchen zu lassen, und zwar zur Einhaltung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.14. Die in Artikel 9ter vorgesehene Regelung bietet ausreichende Garantien für den Antragsteller der Aufenthaltserlaubnis. So verleiht das Verfahren ein Recht auf zeitweiligen Aufenthalt, wie aus Artikel 7 § 2 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 'zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern' hervorgeht (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Mai 2007, zweite Ausgabe). Aufgrund dieses Artikels erteilt der Beauftragte des Ministers im Falle eines zulässigen Antrags aufgrund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes nämlich der Gemeinde die Anweisung, den Antragsteller in das Fremdenregister der Gemeinde einzutragen und ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A auszuhändigen. In diesem Zusammenhang wurde während der Vorarbeiten hervorgehoben, dass ein ernsthaft kranker Ausländer, der dennoch aus gleich welchen Gründen von der Inanspruchnahme von Artikel 9ter des Ausländergesetzes ausgeschlossen wird, nicht entfernt wird, wenn er derart ernsthaft erkrankt ist, dass seine Entfernung einen Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen würde (*Parl. Dok., Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 36*), wobei eine solche Entfernung unter diesen Umständen nicht möglich wäre, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 141/2006 vom 20. September 2006 entschieden hat.

Gegen eine Verweigerungsentscheidung des Ministers oder seines Beauftragten ist aufgrund von Artikel 39/2 des Ausländergesetzes eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen möglich. Angesichts der besonderen Merkmale des Verfahrens von Artikel 9ter des Ausländergesetzes und der Beschaffenheit der Angaben, auf denen eine Entscheidung beruhen muss, auch hinsichtlich der Gefahr und der möglichen Behandlung im Herkunftsland, die in einem Gutachten eines beamteten Arztes festgestellt wird, beinhaltet eine solche Nichtigkeitsklage eine ausreichende Garantie des Rechtsschutzes ».

B.7. Der Gerichtshof muss prüfen, ob angesichts des Vorstehenden der in B.2 angeführte Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist und ob insbesondere nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf wirksame Beschwerde von Ausländern, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestellt haben, verletzt wird, insofern sie während der Prüfung ihrer bei dem

Rat für Ausländerstreitsachen eingereichten Beschwerde nur in den Genuss der dringenden medizinischen Hilfe gelangen können.

B.8.1. In Artikel 57 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes wird zwischen Ausländern unterschieden, je nachdem, ob sie sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten oder nicht. So ist in Artikel 57 § 2 präzisiert, dass die Sozialhilfe für Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf die dringende medizinische Hilfe begrenzt ist.

B.8.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die notwendigen Maßnahmen vorzusehen, die sich unter anderem auf die Festlegung der Bedingungen beziehen können, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien legal ist oder nicht. Der Umstand, dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt, ist die logische Folge der Umsetzung der besagten Politik.

B.8.3. Wenn der Gesetzgeber eine Politik in Bezug auf Ausländer führen möchte und hierzu Regeln auferlegt, die einzuhalten sind, um sich legal im Staatsgebiet aufzuhalten, wendet er ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, wenn er mit Verstößen gegen diese Regeln Folgen bei der Gewährung der Sozialhilfe verbindet.

Die Politik in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet und den Aufenthalt der Ausländer würde nämlich in Frage gestellt, wenn für Ausländer, die sich illegal in Belgien aufhalten, angenommen würde, dass ihnen die gleiche Sozialhilfe gewährt werden müsste wie denjenigen, die sich legal im Land aufhalten. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Ausländern rechtfertigt es, dass dem Staat in Bezug auf sie nicht die gleichen Pflichten obliegen.

B.9. Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz bemerkt, beantragt ein Ausländer, der den subsidiären Schutz auf der Grundlage von Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beantragt, notwendigerweise die Anerkennung des Flüchtlingsstatus, wobei der erste Status den zweiten ergänzt und eine Alternative darstellt. Die im Rahmen dieses Verfahrens eingereichten Beschwerden haben eine aufschiebende Wirkung, so dass der Aufenthalt des betreffenden Ausländers während deren Prüfung als legal angesehen wird.

Dies gilt nicht für Ausländer, die ihren Antrag auf Aufenthalt auf Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stützen. Eine Nichtigkeitsbeschwerde, die sie in Anwendung von Artikel 39/2 § 2 desselben Gesetzes bei dem Rat für Ausländerstreitsachen gegen eine Aufenthaltsverweigerung einreichen können, hat keine aufschiebende Wirkung, so dass der

Aufenthalt der Ausländer während der Prüfung ihrer Beschwerde während der gesamten Dauer des Verfahrens als illegal angesehen wird.

B.10. In Bezug auf Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 17/2002 vom 17. Januar 2002 erkannt, dass der Gesetzgeber legitimerweise den Standpunkt vertreten konnte, dass zur Vermeidung von Verfahrensmisbrauch und aus Haushaltsgründen die Sozialhilfe auf die dringende medizinische Hilfe zu begrenzen ist für diejenigen, die bei dem Staatsrat eine Beschwerde gegen die Verweigerung ihres Antrags auf Regularisierung ihres Aufenthalts eingereicht haben.

Der Gerichtshof hat nämlich erkannt, dass eine solche Maßnahme mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar ist, und zwar aus folgenden Gründen:

« B.4.4. Der Gesetzgeber kann Maßnahmen ergreifen, um Verfahrensmisbrauch zu bekämpfen, und er kann auch aus Haushaltsgründen verpflichtet werden, sich für eine bestimmte Politik zu entscheiden. Der Hof muss jedoch prüfen, ob die politische Entscheidung des Gesetzgebers keine Diskriminierung zur Folge hat.

B.4.5. Das Recht auf Sozialhilfe ist nur für die Personen auf dringende medizinische Hilfe beschränkt, die einen Antrag auf Regularisierung gestellt haben und sich während der Entstehung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, entweder indem sie sich unerlaubt Einreise ins Staatsgebiet verschafft hatten und sich verborgen gehalten hatten, oder indem sie sich über den ihnen zugestandenen Zeitraum hinaus auf dem Staatsgebiet aufhielten, oder indem sie nach Einreichung eines Asylantrags ausprozessiert waren und der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets nicht Folge geleistet haben.

In den Vorarbeiten wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass der Regularisierungsantrag nichts am juristischen Aufenthaltsstatus der Betroffenen ändert (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Dok. 50 0234/005, S. 60, und *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-202/3, SS. 36 und 58). Dass man nicht 'effektiv' dazu übergehen wird, sie während der Untersuchung ihres Regularisierungsantrags vom Staatsgebiet zu entfernen, beinhaltet nur, dass sie in Erwartung einer Entscheidung auf dem Staatsgebiet geduldet werden und ändert nichts daran, dass sie sich aufgrund ihres eigenen Handelns in einer ungesetzlichen Aufenthaltssituation befinden.

Ihre Situation unterscheidet sich objektiv von der Situation jener, die, vor der Entstehung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, aufgrund der dafür geeigneten Verfahren einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten hatten oder vor den zuständigen Instanzen noch einen Asylantrag anhängig hatten ».

B.11. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, wie der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 und Nr. 194/2005 vom 21. Dezember 2005 erklärt hat, dass die

Maßnahme der Streichung der Sozialhilfe für jeden Ausländer, der eine Anordnung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hat, falls sie auf Personen angewandt wird, denen es aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, der Anordnung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten, ohne vernünftige Rechtfertigung Personen, die sich in grundlegend unterschiedlichen Situationen befinden, auf die gleiche Weise behandelt: diejenigen, die entfernt werden können, und diejenigen, die aus medizinischen Gründen nicht entfernt werden können.

Ausländer, denen es aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, einer Anordnung zum Verlassen des Staatsgebietes Folge zu leisten, müssen also Sozialhilfe erhalten.

B.12. Da Ausländer, die aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Aufenthaltsantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde, und die gegen diese Entscheidung beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde eingereicht haben, ebenfalls Ausländer sind, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass aus den gleichen Gründen die ihnen gewährte Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe zu begrenzen ist.

B.13. Die Anträge aufgrund von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betreffen jedoch eine Kategorie von Ausländern, die trotz der illegalen Beschaffenheit ihres Aufenthalts während des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Artikel 39/2 § 2 dieses Gesetzes vorgeben, unter einer Krankheit in einem derartigen Maße zu leiden, dass dies eine reale Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit oder eine reale Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zur Folge hat, wenn in ihrem Herkunftsland oder in dem Land, in dem sie sich aufhalten, keine geeignete Behandlung besteht.

Obwohl das Recht auf wirksame Beschwerde, so wie es durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, nicht beinhaltet, dass die Personen, die eine solche Beschwerde einlegen, während eines laufenden Verfahrens Sozialhilfe erhalten müssen, ist darauf zu achten, dass sie, damit vermieden wird, dass die Begrenzung der Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe für Personen, die unter einer ernsthaften Krankheit leiden, eine reale Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit zur Folge hat, eine sowohl vorbeugende als auch heilende medizinische Pflege erhalten können, die notwendig ist, um eine solche Gefahr auszuschließen.

B.14. Vorbehaltlich der in B.13 erwähnten Auslegung ist der fragliche Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt.

B.15. Aus den gleichen Gründen führt die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand von Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu der gleichen Schlussfolgerung.

B.16. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.13 erwähnten Auslegung verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse